

notwendigen Informationsbeziehungen zwischen den Gerichten und den Betrieben eingegangen werden.^{/3/}

Zur Verantwortung der Leiter der Betriebe, Rechtsverletzungen zu verhüten

Als Einzeleiter eines Kollektivs von Werktätigen trägt der Betriebsleiter die volle Verantwortung für die allseitige sozialistische Entwicklung des Kollektivs und für die sich in den Kollektiven unter den Bedingungen und Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution vollziehenden Prozesse. Treffend ist die Stellung der Arbeitskollektive im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag charakterisiert:

„In der Entwicklung der sozialistischen Demokratie nimmt die Erhöhung der Rolle unserer Arbeitskollektive — der Grundzellen der sozialistischen Gesellschaft — einen großen Platz ein. Hier bietet sich ein wichtiges Kampffeld für die Steigerung der Arbeits- und gesellschaftlichen Aktivität der Sowjetmensch. Hier bilden sich neue, sozialistische Eigenschaften der Werktätigen heraus, entstehen Beziehungen der Freundschaft und kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe. Die Verantwortung eines jeden einzelnen gegenüber dem Kollektiv und die Verantwortung des Kollektivs für jeden Mitarbeiter — das ist ein unveräußerlicher Bestandteil unserer Lebensweise.“^{/4/}

Auf diesem Kampffeld hat sich der Leiter täglich zu bewähren, hat er sozialistische Beziehungen im Betrieb und in den Arbeitskollektiven zu gestalten, die Werktätigen zu Disziplin und Ordnung und zur Unduldsamkeit gegenüber Disziplinverstößen und anderen nicht gesellschaftsgemäßen Erscheinungen zu mobilisieren. Dabei sind die Werktätigen nicht nur zur Einhaltung der Gesetze, sondern zur bewußten Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu erziehen (vgl. Art. 41 und 90 Abs. 2 der Verfassung der DDR).

Die Verantwortung des Betriebsleiters für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, für die Verwirklichung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie sowie für die Schaffung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen ist in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen exakt geregelt.^{/5/}

Die spezifische Verantwortung der Leiter für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung als unmittelbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses ist in Art. 3 und §§ 26, 32 StGB erfaßt und wird durch den Beschluß des Ministerrates vom 26. November 1969/6/ präzisiert. Die Leiter werden u. a. verpflichtet, die politisch-ideologische Erziehungsarbeit in ihrem Verantwortungsbereich

^{/3/} Den Darlegungen liegen Erfahrungen zugrunde, die auf dem 14. Lehrgang für die Weiterbildung der Führungskader der Rechtspflegeorgane an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ gesammelt wurden. Eine Arbeitsgruppe dieses Lehrgangs beschäftigt sich speziell mit Problemen der Entwicklung effektiver Leitungsbeziehungen zwischen den Rechtspflegeorganen (insbesondere den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten) und den Volksvertretungen, Betrieben sowie Wohnbereichen zur Sicherung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug.

^{/4/} Neues Deutschland vom 1. April 1971, S. 5.

^{/5/} Vgl. z. B. - das Gesetzbuch der Arbeit, die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121), den Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. April 1969 (GBl. II S. 273) und den Beschluß über die monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vom 17. September 1970 (GBl. II S. 547), die Bestimmungen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und die GefährdetenVO vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) — um nur einige zu nennen.

^{/6/} Vgl. Duft. ä. a. O.

reich so zu entwickeln, daß bei der Vorbereitung und Durchführung aller wichtigen Planungs- und Leitungsentscheidungen die Erfordernisse der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen beachtet werden. Zu den Aufgaben der Leiter gehört es deshalb auch, daß sie sich einen ständigen Überblick über die in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretenen Rechtsverletzungen und deren Auswirkungen sowie über die zur Verhütung und Bekämpfung festgelegten Maßnahmen verschaffen. Jährlich haben sie die Erfüllung der Pflichten einzuschätzen, die sich aus Art. 3 StGB für sie ergeben. Durch ein Bewährungs- und Erziehungssystem ist die gesellschaftliche Erziehung zu gewährleisten.

Den sozialistischen Betrieben kommt somit als eigenverantwortlichen sozialen Gemeinschaften im System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und vor allem bei der Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug eine entscheidende Stellung zu.

In der praktischen Tätigkeit der Betriebsleiter haben sich in dieser Hinsicht bereits folgende Maßnahmen bewährt, wobei jedoch stets das richtige Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Aufwand und Nutzen zu beachten ist:

- Betriebliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen werden sinnvoll mit dem jeweiligen Vorbeugungsprogramm der örtlichen Volksvertretung koordiniert.
- Die Verantwortung der nachgeordneten Leiter bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und zur Gewährleistung des Erziehungsprozesses wird exakt festgelegt.
- Es wird ein systematisches Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes (Gewerkschaft, Konfliktkommissionen, Schöffen, FDJ u. a.) organisiert.
- Es werden Sicherheitskonferenzen durchgeführt, auf denen der Betriebsleiter die Arbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten im Zusammenhang mit den zu lösenden politischen und ökonomischen Aufgaben des Betriebes einschätzt.
- Die Arbeitskollektive werden bei der Festlegung geeigneter Erziehungsmaßnahmen angeleitet und unterstützt; ggf. legt der Leiter eigene Erziehungsmaßnahmen fest.^{/7/}
- Die in Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat werden überwunden, und erneuten Rechtsverletzungen wird durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt. In diesem Zusammenhang ist jedoch stärker auf die Einhaltung der Bestimmung in § 112 Abs. 1 GBA zu achten, wonach der Betriebsleiter verpflichtet ist, die Ursachen für Schäden am sozialistischen Eigentum unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen, und zwar unter Teilnahme der Werktätigen.^{/8/}
- Proteste des Staatsanwalts, Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen der Rechtspflegeorgane werden beachtet und die kritisierten Mißstände beseitigt.
- Die Rechtspflegeorgane werden über die festgelegten Maßnahmen informiert.

Um die Kollektive zu befähigen, sich kritisch mit Verletzungen der Arbeitsdisziplin, mit Moral- und Rechts-

^{/7/} Vgl. hierzu auch 8 109 GBA.

^{/8/} Vgl. hierzu Rudelt/F. Kaiser, „Zur Entwicklung der Leitung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen“ NJ 1970 S. 133 ff. (insb. S. 134), und die Materialien der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1970 S. 260, 266 u. 267 ff.